1773
1. Jan.
7. germ. 2°
178 (1481

INSTRUCTION

für die

Mannheimer Mezger-Meisterschaft,

wie sie sich mit Ankauf des Viehes, dessen Schlachtung, Verkauf in der Schrande, dessen Aushauung und sonsten gegen dahiesiges Publicum zu betragen, und wessen sich dieses gegen jene zu versehen habe.

Digitized by Google

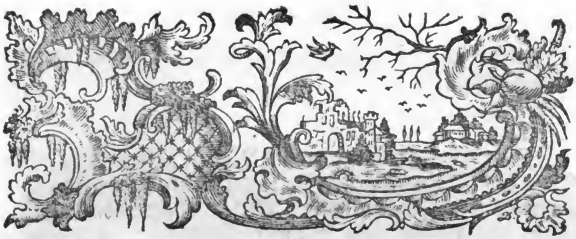

So beträchtlich die Fleisch-Erfordernus für hiesig zahlreiches Publicum, desto beträchtlicher ist für das Policei-Amt der Vorwurf, das Fleisch nach seinen verschiedenen Gattungen jedermann, in behöriger Quantitæt, Qualitæt, gut, sauber und ächt, in wahrem Gewicht und geeignetem Preiß, ohne mindeste Gefährde zu verschaffen. Die hierunter, aller Wachtsamkeit ohngeachtet, bis hiehin unterloffene Mängel und Ohnrichtigkeiten zu verbesseren, fort einen jeden dieserthalb hinkünftig für seine Bezahlung zu begnügen, hat gegenwärtiges Regulativ einzig veranlasset, wornach

I.

Künftig Niemand, er seye fremd oder ein Burgers- und Meisters-Sohn, dahier zu schlachten erlaubt seyn solle, er wäre dann zum Burger und Mezger-Meister, nach vollbrachter Lehr und Wander-Jahren, würcklich aufgenommen, mit einem zureichenden Vermögen, auch einer deren acht und vierzig Fleisch-Bäncken in dahiesiger Fleisch-Schrande eigenthümlich versehen, oder habe wenigstens, noch zur Zeit, ein solche Bank, um conve-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

nirt- und richtig bezahlenden Zinnß, von anderen in Bestand genommen.

II.

Den jährlich, von dem am Neckar gelegenen Schlacht-Haus der Stadt-Rhent-Meisterei zu entrichtenden Zinnß, wie auch die Schatzung der Fleisch-Schrande belangend, haben die schlachtende Mezger-Meistere, nach der, von Zunft wegen, geschehender Eintheilung, unter sich ohnwidersprechlich, und ebener Gestalten

III.

Weilen die Fleisch-Schrande künftig täglich, wie das Schlacht-Haus bei 3. fl. Straf gesäuberet und reinlich gehalten, auch gesamte Bänck zum öfteren in der Woche mit warmen Wasser auf das säuberste gewaschen und gerieben werden müssen, die Gebühr diesertwegen weiters zu bezahlen und gemeinsam beizutragen, sohin sich zu befleißen, daß die Waagen, Narden, Hacken, Fleisch-Hangen, Kärch, Getüch ꝛc. jederzeit nett und ohnbeschmutzt angetroffen, und überall die schönste Reinlich- und Sauberkeit erfunden werde.

IV.

Hat es bei der bisherigen Schlachtungs-Separation, noch zur Zeit, sein Verbleiben, wornach die Ochsen-Mezgere lediglich Ochsen, die Braten-Mezgere nur Kälber und Hämmel, die Schweinen-Mezgere nichts, als Schweine, die Reiplings-Mezgere aber, in denen behörigen Zeiten Reiplinge und sonsten bei zehen Reichs-Thaler Straf erstmals, auch in weiterem contraventions-Fall, bei viel-

ge-

Digitized by Google

geſchärfterem Einſehen nichts anderer Gattung ſchlachten dürfen.

V.

Das ſchlachtende Viehe ſoll je und allzeit von beſter Gattung, kein mageres, krankes, angeſteckt oder grindiges Viehe, bei alsbaldigem Verluſt des Burger- und Schlachtungs-Rechts, auch noch weitgeſchärfteren Ahndung, zu ſchlachten erlaubt ſeyn, und damit das Policei-Amt und Publicum deſſen, daß nichts, als rein und ganz geſund Viehe geſchlachtet und dahier ausgehauen werde, gänzlich verſicheret ſeye, ſolle jeder ſchlachtende Mezger-Meiſter dieſe Inſtruction in vorgehenden und folgenden allen Puncten, der Veſthaltung halber, und Vermeidung gefliſſentlichen Betrugs nicht allein mit einem körperlichen Eid, ſondern annoch hauptſächlichen dieſes beſchwören: wie er wiſſentlich dergleichen Viehe nicht kaufen und ſchlachten, auch im Fall ſolches, weilen man alle Mängel am Viehe äuſerlich nicht abnehmen kan, geſchehete, fort ein oder anderer deren übrigen Mezgeren dergleichen ſchlachten, und ihme Nachricht davon zukommen würde, er alsbalden auf der Stelle dem Policei-Amt die Anzeige, wegen des bei ihme oder ſeinem Mitmeiſtern falſch gefallenen Stück-Viehes thun wolle; Damit aber

VI.

Alle hierunter vorgehen könnende Gefährde, Unterschleif und Nachsichten vermieden werden; so sollen alle Stück Viehe, vor und nach der Schlachtung, von denen geschwornen Viehe-Schäzeren und Fleisch-Beschaueren besichtiget, examiniret, und fals sich bei ein- oder anderm Stück-Viehe eine Ungesundheit, als Perlen, Finnen, und andere dergleichen Mängel, Fehler und Kranckheiten, wie die heisen und der ächten Reinigkeit entgegen seyn mögen, äuseren würde, der erfundene Vorgang dem Policei Amt, oder dazu bestellten Commissario gleich angezeiget, und das falsch-gefallene Stück-Viehe, nach bisheriger Observanz, bei fünfzig Reichs-Thaler Strafe gleich aus hiesiger Stadt fortgeschaffet, und nicht das mindeste davon in der Stadt dahier verkaufet oder ausgehauen werden. Zu dessen Versicherung

VII.

Unter ebenmäßigen 50. Reichs-Thaler Strafe, keinen Ochsen in dem Haus, sondern alle in dem hierzu angeordneten Schlacht-Haus zu schlachten, noch ohne geschehene Besichtigung des bestellt- und verpflichteten Fleisch-Beschauers, Ochsen, Rinder, Kälber, Schweine, Schaaf, Hämmel auszuhauen gebotten wird.

VIII.

Weswegen zu Fleisch-Beschaueren kündig und vertraute Personen angeordnet, besonders hierauf instruiret und mit schweren Eides-Pflichten beleget worden, welche die Mezgere, ohne mindesten Aufenthalt, gleich förderen, und ihrer Treu, Redlich- und Schuldigkeits-wegen

gen, unter Geld, Ehren, auch schwereſten Leibes-Strafen zu haften haben.

IX.

Kein schlachtender Mezger-Meiſter ſoll Vieh, in gering- oder gröſſerer Anzahl, über ſeine wahrhafte Schlacht-Erfordernuß, um damit heimlichen Wucher und Handel zu treiben, wodurch nur Theurung verurſachet wird, vorkaufen, vielweniger bei ſchärfeſtem Einſehen ſolches auſſer Land verſchicken.

X.

Die Fleiſch-Bänck in der Schrand ſollen von 14. zu 14. Tägen, nach bisheriger Einführung, dem Turno nach, damit jeder Zunft-Genoſſener gleichen Zugang und Nahrung genieſe, gewechslet werden, dann

XI.

Müſſen alle Tag, mithin auch an Sonn- und Feier-Tägen geſamte ſchlachtende Mezger-Meiſtere, ohne mindeſte Ausnahm Morgens Frühe, und zwarn zu Sommers-Zeit von fünf-Winters von halb sieben- bis zehen- Sonn- und Feier-Tags aber nur Winters bis acht-Sommers bis halb acht Uhr, ihr geſamtes Fleiſch in dahieſiger Schrand feil halten, alles in möglichſter Reinig- und Sauberkeit auf denen Bäncken auslegen, denen, zum Einkauf, ſich einfindenden Perſonen und Dienſt-Geſind beſcheiden begegnen, nach Verlangen die Fleiſch-Gattungen, in wahrem Gewicht, und um den geſetzten Tax, ohne mindeſte Aufdringung, ohngebührlich, oder gegen die hiernach veſtgeſetzte Ordnung bei 10. Reichs-Thaler Strafe unterſagter übermäßigen Zuga-

ben,

ben, willigliche verreichen, weniger sich unterstehen, das ausgestellte Fleisch unter dem Vorwand, oder der Ausrede: es seye schon bestellt oder verkauft, denen sich darum meldenden zu versagen, immassen diese, wie alle andere Ungebühren und sträfliche Bevortheilungen des Publici auf der Stelle empfindlichst geahndet werden sollen.

XII.

Alldieweilen bis anhero in Fällen, wo Haußhaltungen gegen Vermuthen zufällig Nachmittags Fleisch benöthiget gewesen, solches durch vergebliches Herumschicken in der Stadt, von einem Mezger zum andern, um ihr baares Geld nicht erhalten können: so solle diesem Unwesen, durch schleunige Förderung und Abgabe des benöthigten Fleisches, auch Bereithaltung mehreren Vorraths, abzuhelfen, alltäglich, auch Nachmittags das Jahr hindurch, sowohl Sommers- als Winters-Zeit, von drey bis fünf Uhr, ein Braten-Mezger, und zur Schweinen-Schlachtungs-Zeit ein Schweinen-Mezger in der Schranne mit hinlänglichem Fleisch versehen, feil halten, und diese Feilhaltung unter gesamter Mezgerschaft alterniren, fort hierinfalls die ältere Policei-Verordnung vom 20ten November 1764. genauest beobachtet werden: In deren Gemäßheit

XIII.

Ihnen Mezger-Meisteren nachdrucklichst hiermit anbefohlen wird, keine ohnerlaubte und ohnschickliche Zugaben von besonders minder taxirten Stücken, als Lung, Leber, Sülzen, Füß und dergleichen nur jemand

all-

anzumuthen, weniger zuzuwiegen, sondern sie sollen lediglich Ochsen zu Ochsen, Kalb zu Kalb, Hammel zu Hammel, Schweinen zu Schweinen-Fleisch, und zwar zu zehen Pfund jeder Gattung mehr nicht als höchstens Ein Pfund und ingleicher Porportion bei mehr oder minderen Fleisch-Pfunden die Zugaben bei zehen Reichs-Thaler auf Befund gleich zur Stelle zu erlegender Geld-Strafe auswiegen, und damit

XIV.

Das Publicum seines Gewichts, womit zeithero der gröste Betrug und Unterschleif getrieben worden, versicheret seye; so wird unter vorberührter Strafe jedem auferleget, seine Waage und Gewicht allzeit auf das accurateste abgezogener, die Waag-Schalen von Gebein und Fett, auch sonstigem Geschmier frei und auf das sauberste zu erhalten, immassen bei der stets angeordneten Visitation und Aufsicht hierunter keine Entschuldigung noch sonstige Ausrede geachtet, sondern bloshin auf das ermeßliche Straf-Quantum exequiret werden solle.

XV.

Darf sich künftighin keiner der Mezgerschaft bei obgesetzter Strafe von zehen Reichs-Thaler unterstehen, Fleisch von aller Gattung Stuck-weiß, ohne Zugabe um übereinkommenden höheren Preiß, als der Tax ist, an Innwohnere der Stadt, oder auch auswärtige zu verkaufen, sondern alles solle, wie oben §. 14. geordnet ist, accu-

Digitized by Google

rat gewogen, keine Zugabe von anderer Gattung-Fleisch mehr ertheilet, nicht der dünneste Heller weiter, als der Obrigkeitlich gesetzte Tax besaget, vom innländischen sowohl, als ausländischen per Pfund geforderet, noch angenommen werden, welcher Mezger-Meister zum erstenmal ohnrichtig, mit zeben Reichs-Thaler Strafe belegt werden solle, welcher zum zweit oder drittenmal aber fehlerhaft erfunden würde, hat sich weit höherer Geld- auch Leibs-Strafe, und letztens gar der Niederlegung des Bürger- und Schlacht-Rechts ganz sicher zuversehen, gestalten das Policei-Amt diese bisher obgewaltete Frevel und Betrügereien auf einmal abgestellet, das Publicum vor solchen gesicheret, und erforderliche Ordnung hierunter beobachtet wissen will, dahero an beständig-vervielfälltigter Aufsicht von verschiedenen Personen, auch schärfester Bestrafung deren Contravenienten nichts ermanglen darf.

XVI.

Wird gebotten bei hundert Reichs-Thaler auch nach gestalten mehr zu erhöhenden Strafe (welche die Meistere deren separirten Viehe- und Fleisch-Gattungen miteinander gleich bei verspürendem Mangel zu erlegen haben) das Publicum niemalen an Fleisch jeder Gattung ermanglen zu lassen, gestalten von Policei-Amts-wegen, ihnen ein, nach Zeit, Umständen und Einkauf, bemessener Tax von Quartal zu Quartal, à prima Januarii anfangend, ausgeworfen, und vestgesetzt, dabei auf ihre Nahrung und häußliche Lebsucht, Rucksicht genommen

wird

wird, solchem nach auch ihnen Pflichten-halber obliegen will, stetshin für hiesiges Publicum und den erforderlichen Vorrath zu sorgen, und die schickliche Eintheilungen unter sich zu vereinbaren. Und weilen

XVII.

Bis anhero sie die besonders taxirte Fleisch-Stücke zum Betrug des Publici, als Zugaben, nemlich die Ochsen-Mezgere, die Füß, Lung, Leber, Sülz, ꝛc. die Braten-Mezgere Kalbs-Köpf und Füß, ꝛc. zum Theil sträflichst beigehauen, und ausgewogen, theils auch zu anderen Benachtheiligungen des Publici, nemlich zu Verfälschung deren Würsten, das Blut, Fleisch, Sülzen, Hammels-Gelüng, denen Schweinen-Mezgeren heimlich abgegeben und verhandlet, womit letztere die, bloshin aus Schweinen-Blut und Schweinen-Fleisch, dann lediglich aus Schweinen-Gelüng bestehen sollende respective Blut- und Leber-Würst, zum Eckel und Betrug vermischet haben: So wird bei alsbaldigem Verlust des Burger- und Meister-Rechts hiermit geordnet, daß keiner deren Ochsen- Kalbs- und Hammels-Mezgeren denen Schweinen-Mezgeren, dergleichen weder gegen Bezahlung, noch auf sonstige Art, abgeben, sondern die Schweinen-Mezgere bei gleicher Strafe die Blut- Leber- und Brat-Würste künftighin lediglich von Schweinen, wohl gewürzt, gut, geschmackhaft, und reinlich, mithin ohnverfälschter dem Publico, nach gesetztem Gewicht und Tax, lieferen und eben also die Ochsen-Mezgere die Füß, Ochsen-Mäuler, Gaumen, Lung, Leber, Herz, Sülzen ꝛc.

Digitized by Google

und die Braten-Mezgere, die Kalbs-Köpf, Füß und Gekröß, sodann die Kalbs- und Hammels-Gelinger Stückweiß verkaufen, und von allen diesen Gattungen zum täglichen Einkauf dem Publico sauber und niedlich zugerichtet, parat halten sollen, es wäre dann, daß sich die Kalbs-Köpfe in der Schrand zu sehr häufeten, und in dem Publico dahier um gesetzten Preiß nicht verkauft werden könnten, wo alsdann die Beschaffenheit dem Schranden-Commissario angezeiget, von selbigem ermessen, und die Zugaben deren Köpfen, doch nicht anderst, als in deren gesetztem Preiß, und keines wegs nach dem übrigen Fleisch-Tax erlaubet, jedoch bei Regulirung des Taxes auf eine diesfallsig proportionirliche Erhöhung der jedesmalige Bedacht genommen werden solle.

XVIII

Die Ständ oder Bänck deren Reiplings-Mezgeren darfen fürs künftige gar nicht mehr nächst, vielweniger bei denen deren Kalb-Fleisch-Mezgeren selbst geduldet werden, sondern diesen Schlachteren sollen ihre Stände auf einem mit Blecht bemercktem und Reiplinge ausgedrucktem Plaz in einem Eck der Schrande für beständig angewiesen werden, und damit das Abgeben des Reiplings-Fleisch an Kalbs-Mezgere, um das Publicum damit anzuführen, unter diesen beiderseitigen Theilen künftig cessiren möge, wird, auf den ersten Fall, eine Arrests-Strafe von 8. Tag, bei Wasser und Brod, auf den zweiten aber, die Niederlegung des Burger und Schlachtungs-Rechts erfolgen.

XIX.

Digitized by Google

XIX.

Samtliche Mezger-Meiſtere haben ihre Ehefrauen, Kindere und Dienſt-Geſind, ſo ſie zum Betrieb des Handwercks, und ſonderheitlich zum Verkauf und Aushauen des Fleiſches, in der Schrande oder ſonſten anſtellen, hiernach zu unterrichten, und ihnen die Bevortheil- und Entgegenhandlung dieſer Inſtruction getreulich und nachdruckſamſt zu unterſagen, damit ſie Mezger-Meiſtere, als welche für ihre anſtellende Leute und Dienſt-Geſind zu ſtehen, Verantwortung zu thun, und die Strafen zu erlegen haben, nicht ſich ſelbſten, in ohnnöthiges Unglück, Schaden, Verdruß, Nahrung und Vermögens-Abbruch, ſtürzen mögen, von welchen Unfällen ſie nichts, als die aufrichtig-ehrliche Nachgelebung dieſer Inſtruction befreien kann. Endlich

XX.

Damit das Publicum von dieſer Policei-Ordnung den beſten Erfolg würcklich haben, und das Geſind ihre eigene Unterſchleif- und Verſchulden nicht zum Nachtheil der Mezgerſchaft, noch der Viſitation oder ſonſten ihrer Herrſchaft vorſpieglen, und letztere die Anordnungen geſamter ſelbſt wiſſen- und leichter begreifen, folgſam hiernach das Geſind anweiſen, fort denen Ausreden begegnen mögen: ſo iſt zu Verhütung aller Bevortheilung, Zanck, Streit, und ſonſtigen Gegenhandlungen, auch geſchwindeſter Hülfs-Vorkehr und Verbeſcheidung ein beſonderer, von Policei-Amts wegen, beſtellter Commiſſarius mit mehreren, ihme un-

Digitized by Google

tergebenen Visitatoren, alltäglich in der Schrand anwesend, welcher nicht allein auf die sträfliche Vorgänge selbst invigiliren, derlei auf der Stelle abstellen, die Zankereien schlichten, solche zu Bestrafung dem Policei-Amt gleich vortragen, sondern auch denen benachtheiliget-übel behandlet- oder in sonstiger Art aufgehalten werdenden Käuferen und Dienst-Gesind, auf ihr Anmelden, alsbaldiges Gehör leisten, guten Willen zeigen, und alle Hülf verschaffen wird. Diejenige aber, welche für ihres und des gemeinen Bestes keine Anzeige thun, die Bevortheilungen dulden, und sich williglich betrügen lassen wollen, werden alsdann verwarnet, mit ohnverdient- und beleidigendem Ausschreien über das Policei-Amt, dessen Ankehren und Nachsichten an sich zu halten, immassen die Policei alle Gesätz-widrige Mängel und Handlungen, so die betheiligte nicht anzeigen wollen, ohnmöglich zu wissen, abzustellen, oder zu bestrafen vermögend ist. Und da übrigens

XXI.

Alle Policei-Gesätze einen beständigen Wandel haben, und dahero nach Zeit und Umständen eingerichtet, und veränderet werden müssen; als wird künftige Mehr- oder Minderung gegenwärtiger Ordnung auch hiermit ausdrücklich vorbehalten. Indessen

XXII.

Solle diese Instruction im Druck, zu jedermanns Wissenschaft, verkündet, angeschlagen, jeder Haushaltung

tung ein Exemplare gratis abgegeben, und der Mezger-Zunft alle Quartal bei haltendem Gebott zur Nachricht vorgelesen werden. Mannheim den 1ten Januarii 1773.

von

gnädigst angeordnetem Policei-Amts-wegen.

C. P. Freyherr von Venningen.

Aus
ben, und daher
und veränderet wer
oder Minderung gegenw
ausdrücklich vorbehalten. In

XXII.

Solle diese Instruction im T
Wissenschaft, verkündet, angesch
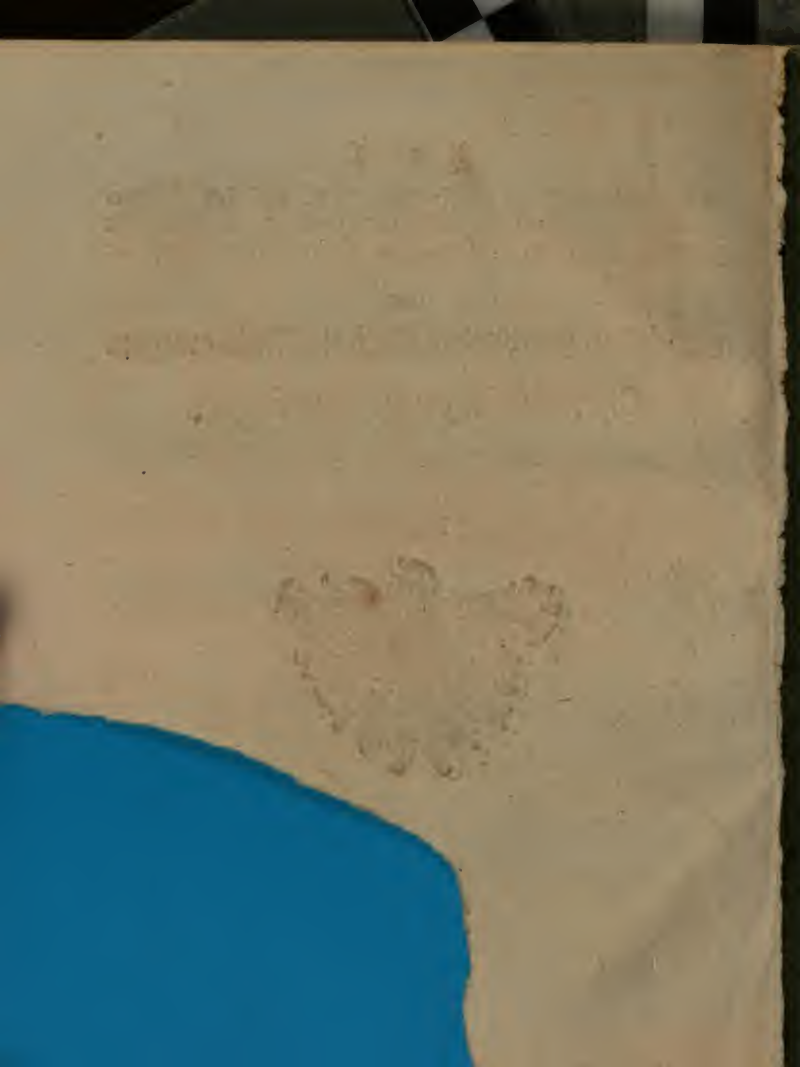
Digitized by Google